

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

11. MÄRZ 2022 — Königlicher Erlass zur Festlegung des Betrags, unterhalb dessen der Zonenrat die Ausübung seiner Befugnisse in Bezug auf öffentliche Aufträge für Ausgaben, die unter den außerordentlichen Haushaltsplan fallen, in Ausführung von Artikel 85 § 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit dem Zonenkollegium übertragen kann

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, des Artikels 85 § 1 Absatz 4, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Juli 2018;

Aufgrund der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften, die gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung durchgeführt worden ist;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 70.925/2 des Staatsrates vom 21. Februar 2022, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In Erwägung der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 18. Januar 2022;

Auf Vorschlag der Ministerin des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. Gesetz vom 15. Mai 2007: das Gesetz vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit,
2. Zone: die in Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 erwähnte Hilfeleistungszone,
3. Rat: den in Artikel 24 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 erwähnten Zonenrat,
4. Kollegium: das in Artikel 55 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 erwähnte Zonenkollegium.

Art. 2 - Der Rat kann die Ausübung seiner in Artikel 85 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 erwähnten Befugnisse in Bezug auf Ausgaben, die unter den außerordentlichen Haushaltsplan fallen, dem Kollegium übertragen, wenn der Auftragswert unter dem Schwellenwert liegt, der für die Anwendung von Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung wie in Artikel 42 § 1 Nr. 1 Buchstabe *a*) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge erwähnt festgelegt wurde.

Art. 3 - Der für Inneres zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 11. März 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern

A. VERLINDEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2023/43002]

27 MARS 2023. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 13 janvier 2006 fixant le modèle de la demande que les citoyens non belges hors Union européenne qui ont établi leur résidence principale en Belgique doivent introduire auprès de la commune de cette résidence principale s'ils souhaitent être inscrits sur la liste des électeurs dressée en prévision des élections communales. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 27 mars 2023 modifiant l'arrêté royal du 13 janvier 2006 fixant le modèle de la demande que les citoyens non belges hors Union européenne qui ont établi leur résidence principale en Belgique doivent introduire auprès de la commune de cette résidence principale s'ils souhaitent être inscrits sur la liste des électeurs dressée en prévision des élections communales (*Moniteur belge* du 12 avril 2023).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2023/43002]

27 MAART 2023. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 13 januari 2006 tot vaststelling van het model van de aanvraag die de niet-Belgische burgers buiten de Europese Unie die hun hoofdverblijfplaats in België hebben gevestigd, moeten indienen bij de gemeente van die hoofdverblijfplaats als zij wensen ingeschreven te worden op de kiezerslijst die opgesteld wordt voor de gemeenteraadsverkiezingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 27 maart 2023 tot wijziging van het koninklijk besluit van 13 januari 2006 tot vaststelling van het model van de aanvraag die de niet-Belgische burgers buiten de Europese Unie die hun hoofdverblijfplaats in België hebben gevestigd, moeten indienen bij de gemeente van die hoofdverblijfplaats als zij wensen ingeschreven te worden op de kiezerslijst die opgesteld wordt voor de gemeenteraadsverkiezingen (*Belgisch Staatsblad* van 12 april 2023).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2023/43002]

27. MÄRZ 2023 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 13. Januar 2006 zur Festlegung des Musters des Antrags, den Nicht-EU-Bürger mit Hauptwohntort in Belgien bei der Gemeinde dieses Hauptwohntortes einreichen müssen, wenn sie in die im Hinblick auf die Gemeindewahlen erstellte Wählerliste eingetragen werden möchten — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 27. März 2023 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 13. Januar 2006 zur Festlegung des Musters des Antrags, den Nicht-EU-Bürger mit Hauptwohntort in Belgien bei der Gemeinde dieses Hauptwohntortes einreichen müssen, wenn sie in die im Hinblick auf die Gemeindewahlen erstellte Wählerliste eingetragen werden möchten.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

27. MÄRZ 2023 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 13. Januar 2006 zur Festlegung des Musters des Antrags, den Nicht-EU-Bürger mit Hauptwohntort in Belgien bei der Gemeinde dieses Hauptwohntortes einreichen müssen, wenn sie in die im Hinblick auf die Gemeindewahlen erstellte Wählerliste eingetragen werden möchten

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des am 4. August 1932 koordinierten Gemeindewahlgesetzes, insbesondere des Artikels 1^{ter} Absatz 1 Nr. 1, eingefügt durch das Gesetz vom 19. März 2004 und abgeändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 2005;

Aufgrund des Dekrets der Flämischen Behörde vom 16. Juli 2021 "tot wijziging van diverse decreten, wat betreft versterking van de lokale democratie" (Abänderung verschiedener Dekrete hinsichtlich der Stärkung der lokalen Demokratie);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 13. Januar 2006 zur Festlegung des Musters des Antrags, den Nicht-EU-Bürger mit Hauptwohntort in Belgien bei der Gemeinde dieses Hauptwohntortes einreichen müssen, wenn sie in die im Hinblick auf die Gemeindewahlen erstellte Wählerliste eingetragen werden möchten;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 13. Dezember 2022;

Aufgrund des Einverständnisses der Staatssekretärin für Haushalt vom 17. Januar 2023;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 73.041/2 des Staatsrates vom 1. März 2023, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass bei den Gemeindewahlen in der Flämischen Region die Stimmabgabe nicht mehr obligatorisch ist und dass es notwendig ist, das Muster des Antrags auf Eintragung in dieser Hinsicht anzupassen;

Auf Vorschlag Unserer Ministerin des Innern und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Das Muster in Anlage 1 zum Königlichen Erlass vom 13. Januar 2006 zur Festlegung des Musters des Antrags, den Nicht-EU-Bürger mit Hauptwohntort in Belgien bei der Gemeinde dieses Hauptwohntortes einreichen müssen, wenn sie in die im Hinblick auf die Gemeindewahlen erstellte Wählerliste eingetragen werden möchten, wird durch das in der Anlage zu vorliegendem Erlass beigefügte Muster ersetzt.

Art. 2 - Vorliegender Erlass tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.

Art. 3 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 27. März 2023

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung
A. VERLINDEN

Anlage - Muster des Antrags, den Nicht-EU-Bürger, die ihren Hauptwohntort in Belgien festgelegt haben, bei der Gemeinde dieses Hauptwohntortes einreichen müssen, wenn sie in die im Hinblick auf die Gemeindewahlen erstellte Wählerliste eingetragen werden möchten

Der/Die Unterzeichnete,

- Name und Vornamen:
.....
- Geburtsdatum:
.....
- Adresse:
.....
.....
- Staatsangehörigkeit:
.....
- Nationale Nummer:
.....

beantragt¹ hiermit gemäß Artikel 1ter Absatz 1 des Gemeindewahlgesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 19. März 2004, seine/ihre Eintragung in die Wählerliste, die alle sechs Jahre im Hinblick auf die ordentliche Erneuerung der Gemeinderäte am 1. August des Jahres erstellt wird, in dem diese Erneuerung stattfindet.

Er/Sie erklärt, dass er/sie sich zur Einhaltung der Verfassung, der Gesetze des belgischen Volkes und der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verpflichtet.

Er/Sie erklärt zu wissen:

- dass, wenn sein/ihr Antrag auf Eintragung in die Wählerliste zugelassen wird²,
 - er/sie an der Wahl teilnehmen darf, wenn er/sie seinen/ihren Hauptwohntort in einer Gemeinde der Flämischen Region festgelegt hat,
 - er/sie zur Vermeidung der durch den Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung (Wallonische Region) und das Brüsseler Gemeindewahlgesetzbuch (Region Brüssel-Hauptstadt) vorgesehenen Sanktionen verpflichtet ist, an der Wahl teilzunehmen, wenn er/sie seinen/ihren Hauptwohntort in einer Gemeinde der Wallonischen Region oder der Region Brüssel-Hauptstadt festgelegt hat,

¹ Die Einreichung des schriftlichen Antrags erfolgt bei der Gemeindeverwaltung oder online über das Formular, das auf der Website <https://wahlen.fgov.be> verfügbar ist.

² Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium (*in der Wallonischen Region: "das Gemeindekollegium"*) überprüft, ob der Antragsteller/die Antragstellerin die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllt, und, wenn dies der Fall ist, notifiziert ihm/ihr per Einschreibebrief seinen Beschluss, ihn/sie in die Wählerliste einzutragen. Diese Eintragung wird außerdem in den Bevölkerungsregistern vermerkt.

Die Wahlberechtigungsbedingungen sind folgende: seinen Hauptwohntort seit fünf Jahren ununterbrochen in Belgien festgelegt haben, das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, in den Bevölkerungsregistern der Gemeinde eingetragen sein, bei der der Antrag eingereicht wird, sich in keinem der in den Artikeln 6 bis 8 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Ausschluss- oder Aussetzungsfälle befinden und ehrenwörtlich erklären, dass man sich zur Einhaltung der Verfassung, der Gesetze des belgischen Volkes und der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verpflichtet.

Die Eintragung in die Bevölkerungsregister muss im Sinne von Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente ausgelegt werden, nämlich als Eintragung in die Bevölkerungsregister oder in das Fremdenregister.

Die Bedingungen in Bezug auf Alter und auf Nichtaussetzung des Wahlrechts bzw. Nichtausschluss vom Wahlrecht müssen spätestens am Wahltag erfüllt werden.

- dass sein/ihr Antrag auf Eintragung in die Wählerliste abgelehnt werden kann, wenn sich herausstellt:
 - dass er/sie seinen/ihren Hauptwohntort nicht ununterbrochen während der letzten fünf Jahre vor Einreichung seines/ihrer Antrags in Belgien festgelegt hat³,
 - dass er/sie zum Zeitpunkt der ersten Gemeindewahlen nach Unterzeichnung des vorliegenden Antrags das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben wird,
 - dass er/sie zu diesem Zeitpunkt aufgrund einer in Belgien ausgesprochenen Verurteilung oder Entscheidung unter die Anwendung der Artikel 6 bis 8 des Wahlgesetzbuches fallen wird,
- dass, selbst wenn sein/ihr Antrag auf Eintragung in die Wählerliste zugelassen wird, diese Zulassung zurückgenommen werden kann, wenn nach ihrer Erteilung:
 - gegen ihn/sie eine in Belgien ausgesprochene Verurteilung oder Entscheidung vorliegt, die für ihn/sie durch Anwendung der Artikel 6 bis 8 des Wahlgesetzbuches entweder den endgültigen Ausschluss vom Wahlrecht oder die Aussetzung des Wahlrechts am Datum der Wahlen bedeutet,
 - sich herausstellt, dass er/sie endgültig aus den Bevölkerungsregistern Belgiens gestrichen worden ist, entweder weil er/sie es versäumt hat, seinen/ihren Wohnortswchsel zu melden, ohne dass sein/ihr neuer Wohnort entdeckt wurde, oder weil er/sie seinen/ihren Wohnort ins Ausland verlegt hat,
- dass, wenn sein/ihr Antrag auf Eintragung abgelehnt wird, ihm/ihr das Beschwerde- und Einspruchsverfahren offen steht, das in Artikel 1*bis* § 3 des Gemeindewahlgesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Januar 1999⁴, vorgesehen ist und gemäß Artikel 1*ter* Absatz 2 des Gemeindewahlgesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 19. März 2004, auf ihn/sie anwendbar ist.

³ Der/Die Betreffende muss zum Zeitpunkt der Einreichung seines/ihrer Antrags fünf Jahre ununterbrochenen Hauptwohntort in Belgien geltend machen können, die durch einen legalen Aufenthalt gedeckt sind.

⁴ Wenn der Antragsteller/die Antragstellerin eine der Wahlberechtigungsbedingungen nicht erfüllt, notifiziert ihm/ihr das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde seines/ihrer Wohnortes per Einschreibebrief seine mit Gründen versehene Ablehnung, ihn/sie in die Wählerliste einzutragen.

In diesem Fall kann der Antragsteller/die Antragstellerin binnen zehn Tagen ab dieser Notifizierung seine/ihre eventuellen Einwände per Einschreibebrief an das Bürgermeister- und Schöffenkollegium geltend machen. Das Kollegium befindet binnen acht Tagen ab Eingang der Beschwerde und sein Beschluss wird dem/der Betreffenden unverzüglich per Einschreibebrief notifiziert.

Wenn das Bürgermeister- und Schöffenkollegium seinen Ablehnungsbeschluss aufrechterhält, kann der Antragsteller/die Antragstellerin binnen einer Frist von acht Tagen ab der in vorhergehendem Absatz erwähnten Notifizierung beim Appellationshof Berufung gegen diesen Beschluss einlegen.

Berufung wird durch einen an den Generalprokurator beim Appellationshof gerichteten Antrag eingelegt. Der Generalprokurator informiert unmittelbar das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der betreffenden Gemeinde.

Die Parteien verfügen über eine Frist von zehn Tagen ab Einreichung des Antrags, um neue Schlussanträge einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist schickt der Generalprokurator binnen zwei Tagen die Akte, der die neuen Aktenstücke oder Schlussanträge beigefügt sind, an den Chefgreffier des Appellationshofes, der den Empfang bestätigt.

Im Übrigen ist das Verfahren vor dem Appellationshof durch die Artikel 28 bis 39 des Wahlgesetzbuches geregelt.

Die Staatsanwaltschaft notifiziert dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium, das den durch Berufung angefochtenen Beschluss erlassen hat, und den anderen Parteien unverzüglich und mit allen Mitteln den Tenor des Entscheids des Appellationshofes.

Der Entscheid wird sofort ausgeführt, wenn er die Anerkennung der Wählereigenschaft des Berufungsklägers/der Berufungsklägerin umfasst.

Über die Beschwerde wird sowohl in Abwesenheit als auch in Anwesenheit der Parteien befunden. Die Entscheide des Appellationshofes in dieser Angelegenheit gelten als kontradiktorisch; gegen diese Entscheide kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

....., den⁵

(Unterschrift)

Empfangsbestätigung (Die Bestätigung kann per E-Mail übermittelt werden, wenn der Antrag online eingereicht wurde.)

Der Antrag auf Eintragung von (Name und Vornamen) ist vom Bevölkerungsdienst am (Datum) entgegengenommen worden.

Stempel der Gemeinde

Unterschrift

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 27. März 2023 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung

A. VERLINDEN

⁵ Anträge auf Eintragung in die im Hinblick auf die Gemeindewahlen erstellte Wählerliste können jederzeit eingereicht werden, außer während des Zeitraums zwischen dem Tag der Erstellung dieser Liste (1. August des Jahres, in dem die ordentliche Erneuerung der Gemeinderäte stattfindet) und dem Tag der Wahl, für die diese Liste erstellt wird. Ab dem Tag nach dem Wahltag dürfen erneut Anträge eingereicht werden.

Ebenso kann jede als Wähler zugelassene Person jederzeit, außer während des in vorhergehendem Absatz erwähnten Zeitraums, schriftlich bei der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohntort festgelegt hat, erklären, dass sie auf diese Eigenschaft verzichtet.

Die Zulassung als Wähler bleibt gültig, solange der/die Betreffende die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllt und nicht auf seine/ihre Wählereigenschaft verzichtet hat, unabhängig von der Gemeinde seines/ihrer Hauptwohntortes in Belgien. Bei einem Wohnortwechsel in eine andere belgische Gemeinde kann die neue Gemeinde des Wohnortes den Nicht-EU-Bürger/die Nicht-EU-Bürgerin dazu auffordern, die Bescheinigung über die Erklärung vorzulegen, mit der er/sie sich verpflichtet hat, die Verfassung, die Gesetze des belgischen Volkes und die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten einzuhalten.

Wenn Nicht-EU-Bürger, nachdem sie als Wähler zugelassen wurden, schriftlich bei der Gemeinde ihres Hauptwohntortes erklärt haben, auf diese Eigenschaft zu verzichten, dürfen sie erst nach den Gemeindewahlen, für die sie als Wähler eingetragen wurden, einen neuen Antrag auf Zulassung als Wähler einreichen.